

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8ad05f4f-e563-3785-988c-047cc3fe6d50>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

## § 320 ZPO - Berichtigung des Tatbestandes

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. <sup>2</sup>Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. <sup>3</sup>Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

(3) <sup>1</sup>Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. <sup>3</sup>Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. <sup>4</sup>Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. <sup>5</sup>Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. <sup>6</sup>Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des [§ 130b](#), ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. <sup>7</sup>Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

(4) Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

